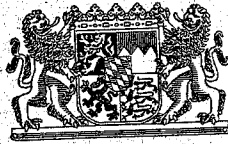


Landgericht Hof

24 O 12/07



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Würzburg,

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED], Starnberg,

gegen

[REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Langhoff, Dr. Schaarschmidt & Kollegen, Rostock,

wegen Unterlassung

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hof erlässt durch Richter am Amtsgericht Dr. Cantzler als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2007 folgendes

Urteil:

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Verfügungsklägerin darf die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin ist Inhaberin der Internetadresse www.██████████, der Verfügungsbeklagte betreibt über das Internetauktionshaus ebay einen gewerblichen Versandhandel mit Wurstwaren unter der Mitgliedsbezeichnung "██████████". Die Verfügungsklägerin begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung, es dem Verfügungsbeklagten zu verbieten, gewerbsmäßig Letztverbrauchern gegenüber Wurstwaren nach Gewicht anzubieten, ohne zugleich in unmittelbarer Nähe des Endpreises den Grundpreis zu nennen.

Der Verfügungsbeklagte bot im Rahmen seines Gewerbes mit Angebotsbeginn 03.11.2006 und Angebotsende 06.11.2006 zwei Kilogramm frisch hergestellten ofengebackenen fränkischen Leberkäs unter der Auktionsnummer ██████████ gegen Höchstgebot an. Das erfolgreichste Gebot belief sich auf 12,90 EUR inklusive Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten in Höhe von 4,50 EUR. Das Angebot war zu einem Startpreis von 12,90 EUR inklusive Mehrwertsteuer in ebay eingestellt worden. Ein Grundpreis war nicht angegeben worden. Aus einer von der Verfügungsklägerin im mündlichen Termin übergebenen Liste vom 15.12.2006 ergibt sich weiter, dass der Verfügungsbeklagte in 64 weiteren Fällen Wurstwaren über ebay anbot. Aus der Liste sind Artikelnummer, Start und Ende des Angebotszeitraums, Preis, Artikelbezeichnung sowie Höchstbietender/Status ersichtlich. Das Gewicht der angebotenen Artikel bewegt sich meist im 1-Kilo-, 1,3-Kilo-, 2-Kilo- oder 2,5-Kilo-Bereich. Teilweise wird die angebotene Menge als Stückzahl angegeben. Wegen der näheren Einzelheiten der Liste wird auf diese Bezug genommen (Anlage zum Protokoll der Niederschrift vom 26.01.2007).

Die Verfügungsklägerin mahnte den Verfügungsbeklagten mit Datum vom 15.12.2006 ab.

Die Verfügungsklägerin, deren Inhaber am 04.10.2006 bei der Stadt Würzburg ein Gewerbe in Form eines Internethandels mit Lebensmitteln,

Kfz-Teilen und Textilien anmeldete, trägt vor, sie betreibe unter ihrer Internetadresse www.wurstwaren.com gewerbsmäßig einen Versandhandel mit Fleischwaren. Man könne bei ihr jederzeit per E-Mail bestellen. Sie sei gewerbsmäßig tätig und biete Wurstwaren gewerbsmäßig an. Die Verfügungsklägerin ist der Ansicht, der Verfügungsbeklagte verstoße mit seinem Unterlassen der Angaben zum Grundpreis gegen § 4 Ziff. 11 UWG i.V.m. § 2 PAngV. Der Verfügungsbeklagte verschaffe sich durch sein rechtswidriges Verhalten nicht nur laufend einen wirtschaftlichen Vorteil, was allein schon zu einer Wettbewerbsverzerrung führe, er verletze auch laufend und dauernd Verbraucherrechte.

Die Verfügungsklägerin beantragt:

Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu insgesamt zwei Jahren, verboten, gewerbsmäßig Letztverbrauchern gegenüber Wurstwaren nach Gewicht anzubieten, ohne zugleich in unmittelbarer Nähe des Endpreises den Grundpreis zu benennen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Er bestreitet, dass die Verfügungsklägerin gewerbsmäßig unter ihrer Internetanschrift einen Versandhandel mit Fleischwaren betreibe. So habe am 22.12.2006 der Internetauftritt der Verfügungsklägerin wie folgt ausgesehen: Auf der Startseite seien die Kunden kurz begrüßt worden. Über einen Link seine eine "kleine Auswahl unserer Wurstwaren" vorgestellt worden, die im Übrigen weder weiter beschrieben noch in irgendeiner anderen Form werblich dem Verbraucher nahe gebracht worden seien.